

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKS)
der Stadt Radeburg vom

Kostenverzeichnis der Stadt Radeburg zur Verwaltungskostensatzung – KVZ

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Amtshandlung/ Gegenstand	Gebühr in €	
		Die Vorschriften der laufenden Nr. 2 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nr. 1 nachfolgend vor.		
1		Allgemeine Amtshandlungen		Bemerkung
1	1	Abschriften / Fotokopien, Scan		
1	1.1	Erteilung einer Zweitschrift/ Abschrift		
1	1.1.1	Erteilung einer Zweitschrift, Abschriften oder Auszüge aus Akten und Protokollen (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien oder Scan – hergestellt wurden) Es erfolgen nur Abschriften von Dokumenten in deutscher Sprache	max. ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €; sonst 5,00 € je angefangene A4-Seite	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.6 an Mindestgebühr und Maximalgebühr, bisheriger Satz von 5 € je angefangene A4-Seite wurde beibehalten, alte Nr. 1.1
1	1.1.2	Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei	beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mind. aber 10,00 €.	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.6
1	1.1.3	Erfordert die Anfertigung einer Zweit- bzw. Abschrift nach Nr. 1 oder 2 einen Arbeitszeitaufwand von mehr als ½ h, wird zusätzlich für jede weitere ½ h Arbeitszeit ein Zuschlag erhoben.	je angefangene ½ h 22,50 €	alte Nr. 1.2, vormals 5 € je ¼ h, nun angepasst auf Lohnkostenniveau, Tarif kaum praxisrelevant
1	1.2	Fotokopien		
1	1.2.1	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; schwarz/weiß)	0,50 €	alter Tarif 0,25 €
1	1.2.2	Papierkopie bis DIN A4 (beidseitig; schwarz/weiß)	0,60 €	alter Tarif 0,25 €

1	1.2.3	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; schwarz/weiß)	1,00 €	alter Tarif 1,00 €
1	1.2.4	Papierkopie bis DIN A3 (beidseitig; schwarz/weiß)	1,10 €	alter Tarif 1,00 €
1	1.2.5	Papierkopie bis DIN A4 (einseitig; color)	0,60 €	alter Tarif 0,25 €
1	1.2.6	Papierkopie bis DIN A4 (beidseitig; color)	0,70 €	alter Tarif 0,25 €
1	1.2.7	Papierkopie bis DIN A3 (einseitig; color)	1,10 €	alter Tarif 1,00 €
1	1.2.8	Papierkopie bis DIN A3 (beidseitig; color)	1,20 €	alter Tarif 1,00 €
1	1.3	Scan		
1	1.3.1	Digitalisierung von Unterlagen in vormals analoger Form (Papier) durch einscannen A4 - mit Einzug , auch beidseitig - bis 14 Blatt	1,10 €	neuer Gebührensatz
1	1.3.2	Digitalisierung von Unterlagen in vormals analoger Form (Papier) durch einscannen A4 oder A3 - ohne Einzug durch einzelnes Auflegen auf das Gerät je Seite		neuer Gebührensatz
1	1.3.2.1	Grundpreis 1. Seite	1,10 €	neuer Gebührensatz
1	1.3.2.2	jede weitere Seite	0,30 €	neuer Gebührensatz
1	2	Beglaubigungen		
1	2.1	Beglaubigungen einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00 €	Anpassung an Nr. 1.1.1 10. SächsKVZ
			Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen gleichzeitig beglaubigt, beträgt die Gebühr ½ für jede weitere Beglaubigung	Anpassung an Nr. 1.1.2.2 10. SächsKVZ
1	2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat		Anpassung an Nr. 1.1.2 10. SächsKVZ
1	2.2.1	bei Schriftstücken, die <u>nicht</u> in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €	Anpassung an Nr. 1.1.2.1 10. SächsKVZ

1	2.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst erstellt hat	5,00 € je Beglaubigung Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, beträgt die Gebühr ½ für jede weitere Beglaubigung	Anpassung an Nr. 1.1.2.2 10. SächsKVZ
1	2.3	In nicht von den Tarifstellen 2.2 erfassten Fällen	0,75, € je Seite, mindestens 10,00 €, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit höher als 10 €	Anpassung an Nr. 1.1.2.3 10. SächsKVZ
1	3	Erteilung einer Bescheinigung		
		Erstellung einer Bescheinigung, die von Dritten zu deren Nutzen erfolgt	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.2
1	4	Aufnahme von Niederschriften		
		Aufnahme einer Niederschrift, eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Stunde	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.7
1	5	Akteneinsicht, Auskünfte		
1	5.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind oder soweit	1 € je Akte oder Buch, mind. 10,00 €	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.3.1

		die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird		
1	5.2	Erteilung von Auskünften, die über Auskünfte einfacher Art nach § 11 Abs. 1 Nr. 6. SächsVwKG hinausgehen.	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand, max. 700 €	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.3.2
1	5.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen (alte Bauakten) Ausleihdauer 14 Tage je Vorgang	22,50 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand, max. 75,00 €	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.4
1	6	Fristverlängerungen		
1	6.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde, soweit im Kostenverzeichnis nicht anderweitig bestimmt.	20 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr. mindestens 10,00 €	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.5.2
1	6.2	Fristverlängerung in anderen Fällen, soweit im Kostenverzeichnis nicht anderweitig bestimmt.	10,00 € bis 40,00 €	Anpassung an 10. SächsKVZ Lfd.-Nr. 1.5.2
1	7	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Amtshandlungen, die in der Gebührensatzung und der Anlage zur Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind oder für die eine <u>Rahmengebühr</u> bestimmt ist; nach Zeitaufwand		Die bisherigen Tarife Nr. 21 und 22 werden zusammengefasst, alter Tarif Nr. 21: 5 – 50 €; alter Tarif Nr. 22 „keine besondere Mühe 5 € je ¼ h, besondere Mühe 7,50 je ¼ h
1	7.1	Entgeltgruppe 1 – 4 / (ehem. einfacher Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	18,00 €	

1	7.2	Entgeltgruppe 5 – 8 (ehem. mittlerer Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	20,00 €	
1	7.3	Entgeltgruppe 9 – 12 (ehem. gehobener Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	25,50 €	
1	7.4	Entgeltgruppe 13 – 15 (ehem. höherer Dienst) je angefangene ½ h je Mitarbeiter/in	43,00 €	
2		Besondere Amtshandlungen		
2	1	Finanzverwaltung		
2	1.1	Erteilung einer steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Erteilung einer sonstigen kommunalabgaberechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	20,00 €	Wird bisher nicht erhoben, u. a. benötigt für Beantragung gewerberechtl. Erlaubnisse.
2	1.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	20,00 €	Wird bisher nicht erhoben. Hier gibt es u. a. stetige Abfragen von Steuerberatern zum Abgleich der gezahlten Gewerbesteuern früherer Jahre. Die Steuerbescheide liegen den Abgabepflichtigen oder den von ihnen Bevollmächtigten bereits vor.
2	1.3	Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke	10,00 €	ca. 4 Fälle pro Jahr
2	1.4	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	250,00 €	alte Tarif-Nr. 18, keine Änderungen der Kostenhöhe, kaum praxisrelevant, keine Fälle in den letzten 5 Jahren
2	2	Bauverwaltung: Liegenschaftsverwaltung, Hochbau, Bauplanungsrecht		
2	2.1	Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder das Nichtausüben eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	30,00 €	alte Tarifnummer 7, alter Gebührensatz 20 €

2	2.2	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00 €	alte Tarifnummer 8, alter Gebührensatz 20 €
		für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €	alte Tarifnummer 8; Wertgebühr, keine Neukalkulation
2	2.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00 €	alte Tarifnummer 9, alter Gebührensatz 20 €
		für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00 €	alte Tarifnummer 9; Wertgebühr, keine Neukalkulation
2	2.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (Baulastenübernahmeerklärung) für Rechte, die nicht unter Ziffer 2.3 fallen	30,00 €	alte Tarifnummer 10, alter Tarif 25 € bis 100 €; neuer Tarif für ½ Arbeitszeit kalkuliert. Bei Überschreitung entsprechend Kostenerhöhung
2	2.5	Zuteilung einer Hausnummer	25,00 €	bisher kein eigener Kostensatz
2	2.6	Bescheinigung gemäß § 7h, 10f, 11a des EStG für Vorhaben im Stadtanierungsgebiet und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (Erhöhte einkommensteuerliche Absetzung bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen)	1/1000 der bescheinigten Summe, mind. 51,00 € höchstens 3.000,00 €	Pauschale für den Verwaltungsaufwand, Minimum 1 h (51 €), da die Abwicklung eines städtebaulichen Vertrages über modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sehr aufwendig ist. Der Vertrag ist Voraussetzung für eine Bescheinigung. Je kostenintensiver das Vorhaben, desto höher ist der Bearbeitungsaufwand der Maßnahme; daher wird dies mit einer Wertgebühr verbunden (angelehnt an Stadt Coswig). Bisher kein eigener Kostensatz.
2	2.7	Planungsrechtliche Stellungnahmen. je angefangene ½ h	25,50 €	Gebühr nach Zeitaufwand, neuer Kostensatz

2	3	Bauverwaltung: Straßenverwaltung, Tiefbau		
2	3.1	Erteilen von Leitungsauskünften	je angefangene ¼ h nach Zeitaufwand 10,00 €	Vorschlag Bauamt
2	3.2	Aufgrabungsgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum		
		a) vollständige Fotodokumentation des Ist-Zustandes der aufzugrabenden Abschnitte, Lageplan/Skizze wird mit Antragstellung eingereicht, Antragsunterlagen sind vollständig, Baustellenbesichtigung vor Baubeginn deshalb nicht erforderlich	40,00 €	Vorschlag Bauamt; neben Verwaltungskosten werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Aktuelle Verwaltungsgebühr 10 €.
		b) Fotodokumentation liegt bei Antragstellung <u>nicht</u> vor oder Lageplan/ Skizze fehlt, weiterer Ortstermin vor Baubeginn erforderlich	80,00 €	Vorschlag Bauamt, Frau Fach; neben den Verwaltungskosten werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Aktuelle Verwaltungsgebühr 10 €; zusätzlicher Ortstermin mit Anfertigung weiterer Dokumentationen verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand.
		c) Fristverlängerung einer Aufgrabungsgenehmigung nach a oder b	20,00 €	Vorschlag Kämmerei, denn ein neuer Bescheid ist zu drucken und zuzustellen, Abstimmung mit Verkehrsbehörde und anderen Baumaßnahmen erforderlich.
2	3.3	Verwaltungsaufwand gemäß Telekommunikationsgesetz §§ 125, 127 Abs. 1, 223 Abs. 4 TKG für die Erteilung eines Zustimmungsbescheides des Straßen- bzw. Wegebaulastträgers im Zusammenhang mit der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien und der Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)	40,00 € bis 1.000,00 € je angefangene h nach Zeitaufwand 40,00 €	Vorschlag Bauamt, Aufwand wird derzeit gar nicht berechnet. Stadt Coswig hat diesen u. a. in der Satzung separat aufgenommen. Die Zustimmung ist ein separater Verwaltungsakt. Der Aufwand ist zusätzlich zur Aufgrabungsgenehmigung und der Gis-Zuschlagspauschale zu erheben.
2	3.4	Erteilen einer Genehmigung für die Herstellung / Änderung von Zufahrten - inkl. Abnahme nach Fertigstellung		
		a) vollständige Fotodokumentation des Ist-Zustandes, Lageplan/Skizze wird mit Antragstellung eingereicht, An-	40,00 €	bisher kein gesonderter Kostensatz

		tragsunterlagen sind vollständig, Ortstermin vor Baubeginn deshalb nicht erforderlich		
		b) Fotodokumentation liegt bei Antragstellung <u>nicht</u> vor oder Lageplan/ Skizze fehlt, weiterer Ortstermin vor Baubeginn erforderlich	80,00 €	bisher kein gesonderter Kostensatz
2	3.5	Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Versetzung von Straßenleuchten	je angefangene Arbeitsstunde 40,00 €	
2	3.6	Verwaltungsaufwand für nicht näher bezeichnete Sondernutzungen	20,00 €	
2	3.7	Sonstige Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen, Auszüge, Prüfungen, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 30,00 €	
2	4	Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung		
		Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage einschließlich Abnahme	312,00 €	bisherige Tarifstelle Nr. 14. alter Kostensatz 120,00 € Die Kosten der Abnahme bei 159,46 € Kommunalservice brutto. Der Zeitaufwand beträgt lt. Hr. Hommel 2-3 Stunden Ingenieur (gehobener Dienst) und ½ bis 1 Stunde Verwaltung.
2	5	Archiv		
2	5.1	für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 20,00 €	je angefangene ¼ h bisher 5 €
2	5.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		

2	5.2.1	Gebühren nach Tarifstelle 1 (Allgemeine Amtshandlungen)	Gebühren nach Tarifstelle 1	Wie bisheriger Gebührentarif, nur, dass die Tarife für allgemeine Amtshandlungen angepasst wurden.
2	5.2.2	daneben kann zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden, wenn der Zeitaufwand ½ h übersteigt	je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 20,00 €	je angefangene ¼ h bisher 5 €
2	6	Schulen		
2	6.1	zusätzliche Schulbesuchsbescheinigung	10,00 €	keine Änderung
2	6.2	Zweitschrift bei Verlust Originalzeugnis	20,00 €	keine Änderung
2	6.3	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Schülersausweises	10,00 €	keine Änderung
2	6.4	Beglaubigung der Kopie eines Originalzeugnisses (gegebenfalls einschließlich Herstellung der Kopie)	5,00 €	keine Änderung
2	7	Sicherheit und Ordnung		
2	7.1	Genehmigung Lagerfeuer	22,50 €	Gebühr bisher 10 €
2	7.2	Erstellen von Sondergenehmigungen nach Satzung über Sondernutzung öffentlicher Straßen und Plätze	22,50 €	Verwaltungsgebühr zusätzlich zur Gebühr für die Sondernutzung nach Sondernutzungssatzung, da die Sondernutzungsgebühr eine „Miete“ für die zeitliche Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums ist, die den Verwaltungsaufwand nicht abbildet.
2	7.3	Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Lärmimmissionswerte für seltene Ereignisse (Veranstaltungen) nach BImSchG i. V. m. TA-Lärm	22,50 €	Bisher gab es hierfür keinen Gebührentarif
				Die Nr. 31 bis 40 des alten Kostenverzeichnisses wurden gestrichen – Regelung direkt über das 10. gestrichen; Gewerbeangelegenheiten sind Pflichtaufgaben nach Weisung

2	8	Fundsachen		
2	8.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer		
2	8.1.1	bei Sachen bis zu 100,00 € Zeitwert (Schätzung)	5,00 €	Rechtsgrundlage § 971 BGB
2	8.1.2	bei Sachen über 100 € bis einschließlich 500,00 € Zeitwert (Schätzung)	5% des Wertes	Rechtsgrundlage § 971 BGB
2	8.1.3	bei Sachen über 500,00 € Zeitwert (Schätzung)	25,00 € + 3% des Wertes, der 500 € übersteigt	Rechtsgrundlage § 971 BGB
2	8.1.4	Zusatzpauschale für die Aufbewahrung von Fahrrädern	25,00 €	Rechtsgrundlage § 970 BGB; Fahrräder kosten hinsichtlich der Aufbewahrung alle 25 € zusätzlich, weil hoher Aufbewahrungsaufwand (Lagerung im Bauhof)
2	8.1.5	Tiere	27,50 € zzgl. Unterbringungskosten	Rechtsgrundlage §§ 970. 971 BGB, Wertgebühr 10 €, Rest je nach Verwaltungsaufwand, Grundgebühr 5 € (wertgebühr) + 22,50 € Verwaltungsaufwand ½ h zzgl. Unterbringungskosten
2	8.2	Bescheinigungen des Fundbüros; auch Negativbescheinigungen für Versicherungen	20,00 €	neuer Gebührensatz
2	9	Genehmigung zur Verwendung gemeindlicher Wappen und Flaggen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO		
			45,00 € bis 300,00 € je angefangene ½ h nach Zeitaufwand 45,00 €	Neuer Kostensatz – Mindestgebühr kalkuliert, max. bis Gebührenrahmen Mindestgebühr für Zeitaufwand ½ h, weiterer Zeitzuschlag für Bearbeitungsgebühr je nach Arbeitsaufwand pro ½ h bis Obergrenze Gebührenrahmen

Radeburg, den

2022

Ritter
Bürgermeisterin

